

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Nauen (Turn- und Sporthallen, Sportplätze)

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. 4. 1999 (GVBl. I S. 90) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in seiner Neufassung vom 15. 6. 1999 (GVBl. S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22. 9. 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Nauen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sportanlagen, die sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Nauen befinden, stehen
 - 1.1. allen Schulen in städtischer Trägerschaft,
 - 1.2. allen gemeinnützigen anerkannten Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Nauen haben, zur Verfügung.

Sie werden diesen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung ist entsprechend den in der Anlage enthaltenen tariflichen Bestimmungen zu vergüten.

- (2) Sonstigen Einrichtungen der Stadt Nauen sowie sonstigen Verbänden, Vereinen, Personen oder Personengruppen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der nach Abs. 1 zugelassenen Benutzungen möglich ist. Die Nutzung ist in diesen Fällen, entsprechend den in der Anlage enthaltenen tariflichen Bestimmungen durch die Nutzer zu vergüten.
- (3) Schulsportliche Interessen haben Vorrang vor allen anderen Belangen. Schulsportliche Veranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit sind nach Bekannt werden schriftlich, entsprechend II Abs. 1 durch die Schulleitung bei der Stadt Nauen zu beantragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

§ 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind grundsätzlich schriftlich bei der Stadt Nauen zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

Die Benutzung der Sportanlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Nauen wird mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnungen oder Haus- bzw. Platzverbot geahndet. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

- 1.1. Die Vergabe der Turn- und Sporthallen für den Vereins- und Freizeitsport erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Vergabe der Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße erfolgt jeweils für ein Jahr.
- 1.2. Die Anträge sind jeweils von den gemeinnützig anerkannten Sportvereinen der Stadt Nauen sowie sonstigen an der regelmäßigen Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Stadt Nauen interessierten Vereinen, Verbände, Personen und Personengruppen bis zum 30. 6. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Die Anträge für die Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße sind bis zum 31. 8. eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen.

Grundlage für die Beantragung bilden die von den Vereinen aufgestellten Pläne für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Spielpläne für festgesetzte Turniere und Wettkämpfe.

- 1.3. Anträge, die verspätet eingehen, können nur noch im Rahmen der vorhandenen Kapazität berücksichtigt werden. Antragsteller, die fristgemäß ihren Antrag einreichen, darf daraus kein Nachteil erwachsen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um gemeinnützig anerkannte Vereine oder sonstige Antragsteller handelt.
- 1.4. Anträge auf zeitweilige Nutzung im laufenden Schuljahr, sind unter Wahrung einer 4-wöchigen Bearbeitungsfrist grundsätzlich schriftlich bei der Stadt Nauen zu stellen. Eine Vergabe kann nur auf Grund freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.
- 1.5. Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt entsprechend der Antragstellung in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - a) Schulsport, schulsportliche Interessen (Arbeitsgemeinschaften, Kindertagesstätten, Projekte),
 - b) gemeinnützig anerkannte Sportvereine der Stadt Nauen,
 - c) gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Nauen,
 - d) Vereine, Verbände der Stadt Nauen,
 - e) sportliche Interessengruppen der Stadt Nauen,
 - f) Sonstige

- 1.6. Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn durch die Stadt Nauen. Der Belegungsplan ist mit den Schulleitern und Hallen- bzw. Platzwarten in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres abzustimmen.

Die Antragsteller sind anschließend über die Entscheidung zum Belegungsplan entsprechend zu informieren.

- 1.7. Genehmigte Anträge, die in der Folgezeit nicht in Anspruch genommen werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Die Entscheidung über eine Neuvergabe trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

- (2) Die Art der Nutzung wird zwischen der Stadt Nauen und dem Benutzer vertraglich geregelt.
- (3) Die städtischen Sportanlagen werden solchen Benutzern zur Verfügung gestellt, die diese Satzung als für sie in allen Punkten verbindlich anerkannt haben.

Die Bedingungen der Benutzungsordnung gelten als anerkannt, wenn vor der Benutzung, Spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Benutzungsgenehmigung, keine Einwände, schriftlich erhoben worden sind.

§ 3 Widerruf

Ein Widerruf der Benutzungsgenehmigung unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ist möglich, insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

§ 4 Pflichten und Rechte

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist nur gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. Lehrer und mindestens 5 Teilnehmer anwesend sind. Der Übungsleiter bzw. Lehrer ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung verantwortlich.
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Lehrer ist verpflichtet, sich vor und nach der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich der Stadt Nauen, bei Anwesenheit eines Hallen- bzw. Platzwartes, diesem zu melden. Dasselbe trifft zu, wenn festgestellt wird, dass Geräte fehlen.
- (3) Der Benutzer der Sportanlage ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonen zu behandeln.
- (4) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind in den Turn- und Sporthallen einschließlich Umkleieräumen grundsätzlich untersagt. Dasselbe trifft für die Umkleieräume des Sportplatzes Ludwig-Jahn-Straße zu.

Angetrunkenen Personen ist der Zutritt zu den Sportanlagen zu untersagen, sie sind vom verantwortlichen Übungsleiter, Sportlehrer oder Hallenwart aus der Einrichtung zu verweisen.

- (5) Die Unterhaltung, Pflege und Sauberhaltung der Sportanlagen zu schulsportlichen Zwecken übernimmt die Stadt Nauen. Die Sauberhaltung der Duschen und Umkleieräume zu vereinsportlichen oder interessensportlichen Zwecken obliegt den Vereinen bzw. Interessengruppen.
- (6) Die Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwarte üben das Hausrecht aus. Sie können Personen oder Personengruppen, die gegen diese Ordnung verstoßen, aus den Sportanlagen verweisen.

Bei Schulsport sowie schulsportlichem Trainingsbetrieb und Trainings- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine sowie sonstigen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen gilt dies erst nach Rücksprache mit dem Übungsleiter bzw. Lehrer.

Eine zeitweise oder dauernde Ausschließung von der Benutzung kann nach Art und Schwere des Verstoßes sowie der Wiederholung nach vorheriger Mahnung von der Stadt Nauen ausgesprochen werden.

- (7) Bei eigenverantwortlich benutzten Sportanlagen gehen die Befugnisse gemäß Ziffer IV, Abs. 6 auf den verantwortlichen Vorsitzenden bzw. Übungsleiter, des Vereins oder der Interessengruppe über, der die Anmeldung tätigt.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Nauen haben jederzeit Zutritt zum Training oder zu den Veranstaltungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (9) Benutzer können dem Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart keine Weisungen erteilen. Ebenso ist ihnen untersagt, dem Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart für die Benutzung eine Vergütung zu gewähren.
- (10) Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Anlagen obliegt grundsätzlich dem Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart. Die Überlassung von Schlüsseln an die Benutzer ist nicht gestattet soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (11) Eigenverantwortlich genutzte Sportanlagen werden durch die verantwortliche Aufsichtsperson geöffnet und verschlossen. Eine Sondervereinbarung regelt die Überlassung der Schlüssel (Anlage 1).
- (12) Die Stadt kann die Sportplätze sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Nutzung Schädigungen zu erwarten sind. Die Entscheidung über eine Platzsperrung trifft der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten in Absprache mit dem Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart und erforderlichenfalls nach Besichtigung durch eine Platzkommission.
- (13) Vom Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart ist jeweils ein Benutzerbuch vorzubereiten und für den außerschulischen Nutzer der Sportanlage erreichbar auszulegen. Der verantwortliche Übungsleiter oder Sportlehrer hat die Nutzung folgendermaßen zu dokumentieren: Datum, Uhrzeit, Name des Nutzers und Anzahl der Teilnehmer. Gesondert sind Vorkommnisse und Feststellungen festzuhalten. Das Benutzerbuch ist durch den Schulhausmeister bzw. Hallen- oder Platzwart auf Eintragungen zu kontrollieren, auszuwerten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- (14) Das Betreten und Verlassen des Geländes hat ausschließlich über die dafür vorgesehenen öffentlichen Wege zu erfolgen. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 5

Benutzungszeit, Ferienregelung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt nach einem von der Stadt Nauen aufgestellten Belegungsplan auf der Grundlage schriftlicher Anträge, gem. II., Abs. 1 Pkt. 1.1. - 1.4.. Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich der Nebenräume ist längstens bis 22.00 Uhr zulässig.

Veranstaltungen, die außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten stattfinden sollen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Nauen unter Wahrung einer 4-wöchigen Antragsfrist. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

- (2) Die Nutzung der Sportanlagen an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich möglich. Unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. bei Bekannt werden der Spielpläne ist die Nutzung bei der Stadt Nauen schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter. Die Nutzung erfolgt bei Genehmigung in eigener Verantwortung und mit vollständiger Übernahme der Bewirtschaftung bzw. damit in Zusammenhang stehender Kosten.
- (3) In den Oster-, Pfingst- und Herbstferien bleiben die Turn- und Sporthallen geöffnet. In den Weihnachts-, Winter- und Sommerferien sind die Turn- und Sporthallen geschlossen. Vereine, die sich insbesondere der Förderung des Kinder- und Jugendsportes widmen und ihren Trainingsbetrieb unter dem Aspekt der Feriengestaltung fortsetzen möchten, können unter Wahrung einer 4-wöchigen Frist für die Winter- und Sommerferien einen Antrag zur Nutzung stellen. In diesen Fällen wird die Möglichkeit der Überlassung einer Turn- und Sporthalle der Stadt Nauen geprüft. Auf die Überlassung einer bestimmten Halle besteht kein Anspruch. Die Sportplatzanlage Ludwig-Jahn-Straße kann ganzjährig, also auch während der Schulferien genutzt werden.
- (4) Etwaige Sonderregelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Nauen auf der Grundlage eines schriftlichen Antragsverfahrens. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen wird ein Benutzungsentgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Der Tarif ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Tarife sind gestaffelt nach Tarifgruppen. Die Einreihung in die einzelnen Tarifgruppen ergibt sich aus dem Tarifgruppenverzeichnis (Anlage 2). Die Entscheidung über die Tarifgruppe trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

Der Entgeltbetrag der Tarifgruppe C für Schulen und Sonstige ist der im Rahmen der Kostenrechnung ermittelte Betrag pro Stunde für die genutzte Sportanlage. Er wird pro Schuljahr auf der Grundlage der Kostenrechnung aktuell ermittelt und für das kommende neu festgesetzt. Die Betroffenen werden über die Festsetzung des Betrages vom Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten informiert, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf.

- (3) Das Benutzungsentgelt gilt für die im Tarif angegebene Nutzungszeit von einer Stunde. Für die Benutzung von Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50 % des Grundbetrages bei Inanspruchnahme städtischen Personals (Hallen- oder Platzwart, Hausmeister).
- (4) Mit dem Benutzungsentgelt sind sämtliche Kosten außer Duschkosten abgegolten.

- (5) Für die Inanspruchnahme von Duschwasser in Einrichtungen ohne Münzduschen werden die Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Benutzer erkennt mit Annahme der Benutzungsgenehmigung auch die Sonderregelung bezüglich der Duschkosten an. Duschkosten werden grundsätzlich jedem zu sportlichen Zwecken (außerhalb des Schulsports) befugten Nutzer der Sportanlagen bei Nutzung der Umkleieräume in Rechnung gestellt.
- (6) Sonderkosten für starke Verunreinigungen, Sachbeschädigungen usw. werden extra berechnet. Das trifft sowohl auf die Veranstaltungstätigkeit als auch auf die Trainingstätigkeit außerhalb des Schulsports zu.
- (7) Auf Antrag kann abweichend vom Tarif ein besonderes Benutzungsentgelt oder eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Benutzungsentgeltes gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter. Über den jeweils gewährten Erlass ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren.
- (8) Über das zu zahlende Benutzungsentgelt wird eine Rechnung erstellt. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu entrichten. Die Stadt Nauen ist berechtigt, im Einzelfall bereits vor Durchführung der Veranstaltung eine Abschlagszahlung in Höhe des zu erwartenden Rechnungsbetrages zu erheben und die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung vom Nachweis der Zahlung des Abschlagsbetrages abhängig zu machen.

§ 7 Benutzungsvorschriften

- (1) Bei Veranstaltungen ist der Benutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst sowie für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Alle für die Veranstaltung notwendigen organisationstechnischen Vor- und Nachbereitungen liegen in der Verantwortung des Benutzers.
- (2) Zuschauern zu Veranstaltungen ist der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen nur mit Turnschuhen gestattet.

Das Tragen von Straßenschuhen, Stollenschuhen und Sportschuhen mit färbenden Sohlen ist in den Hallen und Duschräumen untersagt. Sportschuhe, die im Freien genutzt wurden, dürfen in der Halle nicht getragen werden, sondern sind an der Eingangstür gegen Turnschuhe für die Halle auszutauschen.

- (3) Ballspiele sind so auszutragen, dass Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Zulässig sind nur Hallenbälle, d.h. ungeölte und nicht im Freien benutzte Bälle. Absichtlich gezielte Hoch- und Weitschüsse auf Anlagen und Geräte der Einrichtung sind untersagt. Kosten für Beschädigungen, die sich aus dem unsachgemäßen Umgang bzw. der Verletzung dieser Ordnung ergeben, hat der Verursacher zu tragen.
- (4) Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen. Schulsportgeräte sind für das Vereinstraining und Turniere nicht zu verwenden. Städteigene Geräte dürfen nicht aus der Halle herausgenommen werden und an einem anderen Ort benutzt werden. Will der Benutzer eigene Schränke, Turngeräte o.ä. in den Hallen bzw. Nebenräumen aufstellen und aufbewahren, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Schulhausmeisters bzw. Hallen- oder Platzwartes. Dieser entscheidet auch über den Ort und die Art und Weise des Aufstellens bzw. Aufbewahrens. Wird

durch ihn diese Zustimmung nicht erteilt, entscheidet abschließend der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

- (5) Sportgeräte, die zum Zwecke der Unterrichtsvorbereitung der Schulen in den Hallen aufgebaut sind und zu Trainings- und Übungszwecken der Vereine abgebaut werden müssen, da sie den Trainings- bzw. Übungsablauf störend beeinflussen würden, sind nach Beendigung des Vereinssports in der vorgefundenen Art wieder aufzubauen. Ab- und Aufbau erfolgt durch den Schulhausmeister/Hallenwart. Der Sportlehrer hat die sicherheitstechnischen Anforderungen vor Unterrichtsbeginn zu prüfen.
- (6) Die Umkleide- und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Grundsätzlich ist Bekleidung und Schuhwerk jeder Art aus den Umkleideräumen und Duschräumen zu entfernen. Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Bei der Benutzung der Duschen und der übrigen Waschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- (7) Um einen reibungslosen Spielablauf und Trainingsbetrieb zu gewährleisten, sind die Umkleide- und Duschräume 30 Minuten nach Spielende zu verlassen.
- (8) Personen, die nicht Mitglieder des Vereins bzw. der laut Vertrag angemeldeten sportlichen Interessengruppe sind, ist der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen zu den Trainingsstunden nicht gestattet. Dasselbe trifft für die Umkleide- und Duschräume sowie das Schulgebäude zu. In Turn- und Sporthallen, die im Freizeitsport durch einen Hausmeister/Hallenwart betreut werden, ist dieser aufsichtspflichtig. In eigenverantwortlich genutzten Turn- und Sporthallen ist der Übungsleiter oder Sportlehrer für die Aufsicht verantwortlich.

Personen, die an der Mitgliedschaft interessiert sind und sich zum Informationsgespräch in den Turn- und Sporthallen einfinden, haben sich beim verantwortlichen Übungsleiter, Sportlehrer bzw. Hallenwart anzumelden.

- (9) Das Einschalten der Trainingsbeleuchtung auf dem Sportplatz Ludwig-Jahn-Straße hat sich auf die Zeit des Trainingsbetriebes zu beschränken.
- (10) Die Nutzung der Sportplätze hat zum Zwecke des Fußballtrainings in dafür vorgesehenen Sportschuhen zu erfolgen.

Das Training auf dem Sportplatz der Gesamtschule, dem Sportplatz Zu den Luchbergen und dem Hockeyplatz der Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße ist nicht in Stollenschuhen gestattet. Rasenplätze dürfen nicht mehr als maximal 30 Stunden pro Woche genutzt werden. Über die Nutzungszeit ist ein Nutzungsbuch zu führen.

- (11) Die Turn- und Sporthallen der Grundschule am Lindenplatz und der Gesamtschule sind für Fußballspiele nicht zugelassen.
- (12) Der Hauptplatz der Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße steht nur für den Spielbetrieb (Pflichtspiele) zur Verfügung.
- (13) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbematerialien, Plakaten o.ä. darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen oder Flächen erfolgen. Werbeaufsteller aller Art bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt auf der Grundlage entsprechender Anträge.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt übergibt die Sportanlagen dem Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Turn- und Sporthallen zu überzeugen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte sind nicht zu benutzen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen, gegenüber der Stadt Nauen Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Stadt Nauen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (3) Die Stadt Nauen haftet gegenüber dem Benutzer nicht für etwaige Haftpflichtansprüche der Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten sowie Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hallen, Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderoben oder anderen, von Benutzern, Besuchern abgestellten oder mitgebrachten Sachen haftet die Stadt Nauen ebenfalls nicht.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nauen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Nauen und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (5) Bei Benutzung von vereinseigenen Geräten gilt die Haftungsregelung nach Abs. 2 und 4.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Änderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen ergänzt oder verändert werden.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen sind den Benutzern, die in Besitz einer Benutzungsgenehmigung sind, schriftlich mitzuteilen. Sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben, gelten sie bei einem entsprechenden Hinweis in der Mitteilung als angenommen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Nauen, Beschluss-Nr.: 201/95 vom 22. 3. 1995 und die Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen der Stadt Nauen Beschluss-Nr.: 200/95 vom 22. 3. 1995 außer Kraft.

Nauen, den 22. 9. 1999

gez. Dirk Bausch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Werner Appel
Bürgermeister

Anlage

1. Schlüsselordnung
2. Tarifgruppenverzeichnis für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Nauen

Anlage 1

Schlüsselordnung ergänzend zur **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen für Turn- und Sporthallen der Stadt Nauen** (Punkt IV., Abs. 11)

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Nauen.
2. Die Vergabe von Schlüsseln zur eigenverantwortlichen Nutzung der Turn- und Sporthallen erfolgt an den Vereinsvorsitzenden und/oder an von ihm benannte verantwortliche Übungsleiter gemeinnützig anerkannter Vereine (in der Folge Nutzung genannt) der Stadt Nauen.
3. Für Turnhallen, die mit einer besonderen Schließ- und Sicherheitstechnik ausgestattet sind, wird kein Schlüssel an Dritte vergeben. Das Öffnen und Schließen der Einrichtung erfolgt hier grundsätzlich durch eine von der Schulleitung autorisierte Person.
4. Die vom Nutzer benannten Verantwortlichen erhalten, wenn nicht anders geregelt, vom Schulleiter bzw. seinem Beauftragten oder dem von der Stadt benannten Verantwortlichen für die Turn- und Sporthallen einen Schlüssel für die Sportstätte. Die Schlüsselübergabe/Übernahme ist aktenkundig durch den Übergebenden zu dokumentieren.
5. Der vom Nutzer benannte Schlüsselberechtigte versichert mit seiner Unterschrift:
 - den Schlüssel nicht an eine andere unberechtigte Person zu vergeben,
 - bei Verlust des Schlüssels, diesen auf eigenen Rechnung zu ersetzen,
 - keinen Zweitschlüssel anfertigen zu lassen,
 - bei Vertragsende den Schlüssel umgehend an den Schulleiter bzw. seinen Beauftragten oder den Verantwortlichen für die Turn- und Sporthallen zurückzugeben,
 - alle in Zusammenhang mit der Nutzung des Schlüssel relevanten Vorkommnisse dem Schulleiter bzw. dem Verantwortlichen zu melden,
 - die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen anzuerkennen.
6. Die Tatsache, dass Verantwortliche eines Nutzers in Besitz von Schlüsseln sind, berechtigt diese nicht, außerhalb der angesetzten Belegungszeiten oder der durch die Benutzungsordnung festgelegten Ferienregelung ohne Sondergenehmigung die Turn- und Sporthallen zu nutzen. Jeglicher Verstoß wird im Wiederholungsfall nach einer erfolgten Abmahnung mit Hallenverbot bis zu 6 Wochen geahndet.

Entstandene Kosten trägt der Nutzer. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister bzw. sein Beauftragter.

Anlage 2

Tarifgruppenverzeichnis

für die Nutzung der Sportanlagen in der Stadt Nauen

Sportanlage	<u>Tarif A</u> in DM	<u>Tarif B</u> in DM	<u>Tarif C</u> in DM
Gesamtschule (Turn- und Sporthalle, Sportplatz, Sanitär- und Umkleidebereiche)	10,00	35,00	116,80
Goethe-Gymnasium (Turn- und Sporthalle, Sanitär- und Umkleidebe- reiche)	8,00	17,00	56,20
Grundschule am Lindenplatz (Turn- und Sporthalle, Sanitär- und Umkleidebe- reiche)	9,00	12,00	32,53
Turnhalle Zu den Luchbergen (Turn- und Sporthalle, Sportplatz, Sanitär- und Umkleidebereiche)	9,00	18,00	59,51
Sportanlagen Ludwig-Jahn-Straße Einschließlich Sanitär- und Umkleidebereiche für			
Hauptplatz	10,00	15,00	49,15
Schwarze Erde	9,00	13,00	42,90
Hockeyplatz	7,00	9,50	31,15
Leichtathletikanlagen	4,00	5,00	15,25

Tarif - A **DM pro Stunde für gemeinnützig anerkannte Sportvereine der Stadt Nauen, (Für Übungsgruppen, deren Mehrzahl der Mitglieder mit Stichtag 30.06. des Jahres noch nicht das 19. Lebensjahr erreicht haben, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.)**

Tarif - B **DM pro Stunde für gemeinnützige Vereine, Verbände der Stadt Nauen**

Tarif - C **DM pro Stunde für Schulen und Sonstige**

Der Entgeltbetrag der Tarifgruppe C für Schulen und Sonstige ist der im Rahmen der Kostenrechnung ermittelte Betrag pro Stunde für die genutzte Sportanlage. Er wird pro Schuljahr auf der Grundlage der Kostenrechnung aktuell ermittelt und für das kommende neu festgesetzt. Die Betroffenen werden über die Festsetzung des Betrages vom Bürgermeister bzw. seinem Beauftragten informiert, ohne dass es eines neuen Beschlusses bedarf.

In den Tarifen sind nicht die Kosten für Duschwasser enthalten. Das Tarifgruppenverzeichnis und deren Entgelte sind Bestandteil der Satzung.